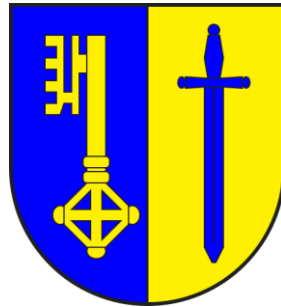


Gemeinde Schluain



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
(ABzTG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

¹ Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxe besorgt die Gemeindeverwaltung.

² Die nach Abzug der Einzugsprovision übrig bleibenden Einnahmen verbleiben bei der Gemeinde Schluen und stehen für Abgeltungen gemäss Leistungsvereinbarungen mit Destinationsorganisation bzw. anderen Leistungserbringern/-anbietern zur Verfügung. Die Mittelverwendung erfolgt nach Massgabe des Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und den Leistungsvereinbarungen mit der Destinationsorganisation bzw. den anderen Leistungserbringern/-anbietern.

II. Gästetaxen

Art. 4 Gästeanmeldung und Gästestatistik

¹ Die Beherberger sind verpflichtet, der Meldepflicht gemäss kantonalem Recht¹ nachzukommen.

² Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a TG sind zudem verpflichtet, Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Art. 5 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 6 Bemessung der Gästetaxe

Die Ansätze für die einzelne Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

- a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 2.50.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 350.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowoohnfläche	CHF 7.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 105.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 45.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 105.00
- c) Die obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

Grundtaxe pro Wohnung und Jahr	CHF 100.00
--------------------------------	------------

¹ Art. 3ff. der Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz; BR 945.110

Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 5.00

Art. 7 Befreiung und Rückerstattung

¹ Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Schluein einzureichen.

² Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

³ Gesuche nach Art. 11 Abs. 3 TG sind innert 3 Monaten nach Ablauf des befreiten Mietverhältnisses der Gemeinde Schluein einzureichen.

III. Tourismustaxen

Art. 8 Ansätze der Tourismustaxe

¹ Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt:

a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 150.00

b) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a) und b) TG

Hotels pro Zimmer bis zum 100. Zimmer CHF 90.00

Hotels pro Zimmer ab dem 101. Zimmer CHF 60.00

Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 1.50

Privatzimmer pro Zimmer CHF 15.00

Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 7.00

Campingplätze pro Stellplatz CHF 15.00

- c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c) bis e) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Alpenossenschaften		X		X				
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheken / Drogerien		X				X		
Architekten / Ingenieure		X				X		
Ärzte / Zahnärzte		X				X		
Autospenglereien		X			X			
Bäckerei / Konditorei		X				X		
Banken			X					X
Bars / Dancings / Diskotheken			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bauleitungen		X				X		
Bekleidungsgeschäfte / Boutiques			X			X		
Berg- und Wanderführer			X			X		
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften			X			X		
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen			X			X		
Blumenhandlungen		X			X			
Buchhandlungen / Papeterien		X				X		
Busunternehmer			X	X				
Coiffeursalons / Parfümerien / Kosmetik		X			X			
Computerfirmen		X			X			
Druckereien		X			X			
Elektrizitätswerke / Stromproduzenten / Energieversorgungsunternehmen			X			X		
Fahrschulen		X				X		
Fitnesscenter			X	X				
Fluglehrer			X			X		
Fotogeschäfte			X			X		
Forstwirtschaftsbetriebe		X		X				
Freizeitanbieter			X			X		
Galerien			X			X		
Garagen		X			X			
Getränkhandel		X		X				
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			X			X		
Haus- und Wohneinrichtungen		X		X				
Immobilien			X					X
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen		X			X			
Kleinhandwerker		X				X		
Landwirtschaftsbetriebe		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		X		X				
Massagen		X			X			
Metzgerei		X		X				
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie		X				X		
Privatskilehrer			X			X		
Radio- und Fernsehgeschäfte		X		X				
Rechtsanwälte / Notare		X					X	
Reinigungen / Betriebsreinigungen		X		X				
Reisebüros		X			X			
Restaurant (Ganzjahr / Saison)			X			X		
Schuhgeschäfte			X			X		
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen			X			X		
Souveniergeschäfte			X			X		
Spielsalon			X	X				
Sportgeschäfte / Mietservice			X			X		
Sportlehrer			X			X		
Tankstelle		X			X			
Taxihalter			X	X				
Tennislehrer			X			X		
Tierärzte		X				X		
Transportunternehmungen		X				X		
Treuhänder / Berater		X					X	
Uhren- / Schmuckgeschäfte			X				X	
Versicherungen		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		
Wäschereien, Reinigungen		X		X				

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.00 ‰
2.5	1.25 ‰
3.0	1.50 ‰
3.5	1.75 ‰
4.0	2.00 ‰
4.5	2.25 ‰
5.0	2.50 ‰

² Betriebe, welche in Art. 13 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 9 Steuerperiode/Bemessungsperiode

Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Meldepflicht, Bezug der Formulare

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine, und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Schluein zu beziehen.

³ Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

⁴ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 11 Tourismuszonen

Das gesamte Gemeindegebiet ist in der Tourismuszone A (100%) eingeteilt.

Art. 12 Unterjährige Steuerpflicht

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Schluein nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismustaxe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die variablen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

³ Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen gemäss Art. 6 lit. b) oder gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b) ABzTG entrichten, bezahlen 75 Prozent der ordentlichen Ansätze, die Grundgebühr aber im vollen Umfang.

Art. 13 Veranlagung und Bezug

¹ Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gäste- und Tourismustaxen erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

² Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

- a) für Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) TG werden die pauschalen Gästetaxen und die Tourismustaxen quartalsweise als Akontozahlungen in Rechnung gestellt.
- b) Gästetaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 Abs. 1 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 14 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 15 Gebühren

Die im Verfahren zur Erhebung der Tourismusabgaben geltenden Gebührenansätze werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 16 Gästekarte

¹ Der abgabepflichtige bzw. berechnigte Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

² Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend mit dem Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Schluein vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Marco Tschuor